

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 66/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Oktober 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat mit vorbezeichnetem Beschluss die Auffassung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) bei der Klägerin nur 40 - statt wie begehrt 50 - beträgt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht so dargelegt, wie in § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gefordert.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Soweit die Klägerin geltend macht, dass "es sich im vorliegenden Fall um grundsätzliche Bewertungen von vorhandenen Behinderungen" handele, weshalb der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukomme, spricht schon der Bezug auf den konkreten Einzelfall gegen die Annahme einer allgemeinen Bedeutung. Fraglich ist auch, wie weit es sich hierbei nicht ausschließlich um Tatfragen handelt. Jedenfalls bezeichnet die Klägerin weder eine konkrete Rechtsfrage, noch setzt sie sich insoweit mit vorliegender einschlägiger Rechtsprechung des BSG auseinander, um eine höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit darzutun.
- 6 Soweit die Klägerin vorträgt, eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergebe sich aus der Tatsache, dass das Berufungsgericht die Ausführungen eines Gutachters ignoriert habe, legt sie jedenfalls keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar. Wenn mit diesem Vortrag ein Verfahrensmangel gerügt werden soll, so genügt dies wiederum nicht den gestellten



Anforderungen. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden.

- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

